

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

30. September 2003

Totalrevision der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung TabV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2003 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung, TabV) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Gestützt auf die Äusserungen unserer Mitglieder weisen wir die vorgeschlagene Änderung der Tabakverordnung zurück. Sollte das Projekt weiterverfolgt werden, muss die Vorlage in verschiedenen Belangen grundsätzlich überarbeitet werden.

Generelle Bemerkungen

Wir unterstützen die Bemühungen um eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes und entsprechend auch um die Prävention gegen schädliche Auswirkungen des Tabakkonsums. Einen geradezu ideologisch anmutenden Ansatz lehnen wir aber entschieden ab.

Stellvertretend für die Äusserungen anderer Mitglieder verweisen wir auf die Stellungnahmen der Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie CVCI und der Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève CCIG, welche wir im vollen Wortlaut beilegen.

Wir teilen die Beurteilung der Ausgangslage gemäss erläuterndem Bericht nicht, wonach die Zielsetzungen der Tabakprävention mit laufend verschärften Auflagen und Anforderungen an Produzenten und Handel erreicht werden können. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen vielmehr, dass die Präventionsaktivitäten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) trotz laufend verschärften Auflagen offensichtlich nicht zu einer Verbesserung der Situation führen. Bestreben um eine verbesserte sachliche Information unterstützen wir, auf Verunglimpfung des legal zu konsumierenden Tabaks hinauslaufende Vorschriften lehnen wir entschieden ab. Entsprechend kritisch sind denn auch die Vorschläge zu einer erneuten Verschärfung der Tabakverordnung zu hinterfragen.

Entscheidend ist die Verhältnismässigkeit. Dies gilt insbesondere für Exportauflagen und Vorschriften für Werbehinweise. Völlig verfehlt erscheint es uns, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, welche sogar über die sehr weit gehende WHO-Rahmenkonvention hinausgehen. Viel zu kurz bemessene Übergangsfristen (12 Monate statt vier Jahre in der EU !!) verschärfen die Situation unnötig weiter. Der Verweis in den Erläuterungen, wonach die Wirtschaft aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens mit den Umstellungsarbeiten beginnen könne, qualifiziert dieses zu einer Alibi-Übung und zeigt von einem schlechten Demokratieverständnis. Wir teilen diesbezüglich die Ihnen direkt zugestellte Meinungsäusserung der Schweizer Werbung völlig.

Ohne entscheidend zu einem besseren Gesundheitsschutz in der Schweiz beizutragen, würden diese Vorschläge eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in unserem Land gefährden. Eine derartige Verordnungsänderung ist nicht akzeptabel.

Jede Änderung der Rechtslage muss folgende Aspekte mitberücksichtigen, um akzeptabel zu sein:

- keine Einführung von Exportbeschränkungen
- angemessene Übergangsfristen (mindestens analog zu denjenigen in der EU)
- Bewahrung der Offenheit des Schweizer Marktes für neue Erzeugnisse, welche für die Gesundheit potenziell weniger gefährlich sind
- Wahrung der Produktionsgeheimnisse der Industrie
- Keine Unterminierung der Gewerbefreiheit oder von Rechten des Geistigen Eigentums

Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Sollte die Änderung der Tabakverordnung dennoch weiterverfolgt werden, stellen wir nachstehende minimalen Abänderungsanträge:

Art. 4 Verbotene Produkte

Abs. 2 Neu:

"Auf begründetes Gesuch hin und auf der Basis von fundierten wissenschaftlichen Angaben, die vom Hersteller vorgelegt werden, kann das Bundesamt die Einführung der unter Absatz 1 aufgeführten Produkte bewilligen."

Die Schweiz sollte sich die Möglichkeit offen halten, die Einführung neuer Produkte mit einem geringeren Gefährdungspotential auf dem Schweizer Markt zu bewilligen und dem Bundesamt die Kompetenz geben, die Situation ausserhalb einer neuen Änderung der Tabakverordnung abzuschätzen.

Art. 7 Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalt

Im ersten Satz ist der Ausdruck "die ... aus der Schweiz ausgeführt werden" zu **streichen**. Dieser Satz sollte wie folgt lauten: "Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten: ..."

Eine Ausdehnung der Vorschriften auf Exportprodukte lehnen wir entschieden ab. Sie würde nur zu Produktionsverlagerungen ins Ausland führen und unzählige Arbeitsplätze gefährden. Derartige Regulierungen fallen in die Souveränität der Importstaaten. Auch die internationalen Abkommen schreiben dies nicht vor. Ein Reimport solcher Produkte vermag einen derart massiven Eingriff, den wir mit der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit als nicht vereinbar qualifizieren, keineswegs zu rechtfertigen. Der Reimport wäre illegal und kann entsprechend gleich bekämpft werden wie der Import von im Ausland hergestellten Zigaretten, welche den Schweizer Anforderungen nicht genügen.

Die vorgeschlagene Bestimmung müsste als klarer Ausdruck der Regierung GEGEN den Wirtschaftsstandort Schweiz aufgefasst werden und wäre ein negatives Signal über den betroffenen Bereich hinaus.

Art. 9 Meldepflicht

Der ganze Artikel ist wie folgt zu **ersetzen**:

¹ "Wer Tabakerzeugnisse herstellt, in Lizenz herstellen lässt oder einführt, muss dem Bundesamt jährlich schriftlich oder in elektronischer Form übermitteln:

- a) eine vollständige Liste aller dem Tabak beigegebenen Inhaltsstoffe, welche in sämtlichen in der Schweiz verkauften Produkten verwendet werden. Die Inhaltsstoffe werden in alphabetischer Ordnung vorgestellt, wobei stets die verwendete

Höchstmenge (nach dem höchsten in einem einzigen Produkt verwendeten Prozentsatz berechnet) und ihre Funktion angegeben wird;

- b) eine vollständige Liste der Inhaltsstoffe, welche in den folgenden Kategorien von Komponenten enthalten sind und für sämtliche in der Schweiz vertriebenen Zigaretten verwendet werden: (1) Zigarettenpapier, (2) Klebstoffe für Zigarettenpapier, (3) Filter, (4) Klebstoffe für Filter, (5) Papier für die Umhüllung, (6) Manschettenpapier und (7) Tinten für das Monogramm. Diese Inhaltsstoffe werden in alphabetischer Ordnung vorgestellt, wobei stets die verwendete Höchstmenge (nach dem höchsten in einem einzigen Produkt verwendeten Prozentsatz berechnet) angegeben wird;
- c) eine markenspezifische Liste der Inhaltsstoffe für jedes vertriebene Produkt, wobei die Inhaltsstoffe nach der verwendeten Menge in absteigender Reihenfolge angegeben werden. Es werden sämtliche Inhaltsstoffe mit einem Anteil von über 0.1% am Tabakeinsatzgewicht aufgelistet. Die verwendeten Aromastoffe mit einem Anteil von weniger als 0.1% am Tabakeinsatzgewicht können in einer einzigen Kategorie unter dem Begriff "Aromen" aufgeführt werden, unter der Bedingung, dass diese Inhaltsstoffe in der in Absatz a) erwähnten Liste einzeln aufgezählt werden.

² Die meldepflichtige Person legt die bekannten und angemessenen toxikologischen Daten dieser Inhaltsstoffe vor.

³ Das Bundesamt wird um vertrauliche Behandlung der ihm mitgeteilten Daten ersucht, welche ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Die meldepflichtige Person teilt dem Bundesamt mit, welche Elemente ihrer Erklärung ein solches Geheimnis darstellen.

⁴ Das Bundesamt stellt diese Informationen den Konsumenten in geeigneter Form zur Verfügung."

Entscheidend ist die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies kann mit dem oben angeführten Listenmodell gesichert werden, bei Wahrung der notwendigen Information der Behörden. Dieses Modell mit drei Listen entspricht demjenigen, welches in der Europäischen Union für die gesamte Industrie verwendet wird. Was die in Lizenz hergestellten Produkte betrifft, liegt es an jedem Markeninhaber, der Behörde die Liste mit den Inhaltsstoffen vorzulegen. Diese Praktik, die auch von der Europäischen Union angewandt wurde, ist der einzige wirksame Schutz für die Geschäftsgeheimnisse jedes Markeninhabers.

Art. 11 Warnhinweise

Art. 14 Ort und Grösse der Warnhinweise

Art. 15 Gestaltung der Schadstoffangaben und Warnhinweise

Warnhinweise müssen knapp und klar sein. Auf Polemik ist zu verzichten. Schliesslich erscheint uns eine internationale Abstimmung zweckmässig. In Anlehnung an die deutsche Tabakverordnung muss es möglich sein, alternativ einen der beiden allgemeinen Warnhinweise „Rauchen ist tödlich“ oder „Rauchen kann tödlich sein“ zu verwenden.

Vorschriften zur Verwendung von Farbfotografien oder schwarze Umrandungen gehen ebenso wie die geforderte Grösse von 30 % unnötigerweise über die internationalen Normen hinaus. Sie tragen nichts zur geforderten sachlichen Information bei, sondern sind polemisch und werden das Verhalten der Konsumenten nicht entscheidend verändern.

Derartig unverhältnismässige und sachlich nicht zu begründende Eingriffe in die Produktgestaltung lehnen wir ab. Auch sie wären mit der Handels- und Gewerbefreiheit in dieser Form nicht zu vereinbaren.

Ferner soll die bestehende Rechtslage (heutiger Art. 8 abs. 3) beibehalten werden, wonach darauf hingewiesen werden kann, dass die Warnhinweise solche des Bundesamtes für Gesundheit sind. Auch die EU hat sich für diese Lösung entschieden. Im Sinne der Transparenz erscheint es angezeigt, dass die zuständige Behörde sich hinter die Warnhinweise stellt.

Art. 16 Täuschungsschutz

Abs. 2 Wie folgt **abändern**:

"Anpreisungen für Tabak und Tabakerzeugnisse, die sich in irgendeiner Weise auf die Gesundheit beziehen, sind unter Vorbehalt einer vom Bundesamt aufgrund der vom Hersteller vorgelegten fundierten wissenschaftlichen Angaben erteilten Bewilligung verboten.

Abs. 3 Wie folgt **abändern**:

"Begriffe wie "mild in Taste" oder "light in Taste" sowie ihre Ableitungen sind erlaubt, wenn diese direkt und unmissverständlich für die Bezeichnung von Aroma oder Geschmack verwendet werden."

Es muss weiterhin möglich sein, auf die Charakteristika eines Produktes hinzuweisen. Mit den obigen Vorschlägen wird sichergestellt, dass dies in einer transparenten Form geschieht und dass nicht eine Täuschung über die Schädlichkeit des Produktes erweckt wird. Zu restriktive Vorgaben würden aber auch verhindern, neue Produkte mit geringerer Gefährlichkeit einzuführen und entsprechend zu bewerben. Auch hier muss die sachliche Information weiterhin möglich sein.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Eine Übergangsfrist von zwölf Monaten ist schlicht nicht akzeptabel. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht kann die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nicht zum Ausgangspunkt für eine Fristberechnung genommen werden. Damit würde ein inakzeptables Präjudiz auch für andere Bereiche gesetzt. Die Übergangsfrist ist ähnlich auszugestalten wie in der EU. Eine kürzere Frist als zwei Jahre lehnen wir entschieden ab.

Zusammenfassend lehnen wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung ab. Eine Verabschiedung in der vorliegenden Form würden wir als negatives Signal der Regierung für den Wirtschaftsstandort Schweiz über den Tabaksektor hinaus auffassen. Mindestens muss die Vorlage im Sinne der obigen minimalen Detailanträge überarbeitet werden. Dabei ist auch den weiteren Anliegen der Branche in technischen Fragen (z.B. Messmethoden) Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen erwähnt